

NUTZUNGSBEDINGUNGEN
der Vereinsbusse

mit den polizeilichen Kennzeichen

BZ RS 1454
Sowie
BZ RS 1921

des Radeberger Sportvereines e.V. ,
Abteilung Handball

Gültig ab 01.03.2025
V 8.20

Nutzungsbedingungen

**Zur Nutzung der Vereinsbusse
des Radeberger Sportvereins e.V., Abteilung Handball
(kurz RSV/ Handball)**

Präambel

Die Vereinsbusse werden zur Abwicklung von Auswärtsfahrten und weiteren Reiseaktivitäten im Rahmen des RSV/ Handball bereitgestellt.

Sie können, unter Berücksichtigung der Handballspiele, anderweitig genutzt werden (z.B. für Fahrten anderer Abteilungen des RSV, Privatfahrten).

Präambel	2
1 Geltungsbereich	3
2 Berechtigter Personenkreis	3
3 Nutzungsdauer	3
4 Private Nutzung und Überlassung des Fahrzeugs an Dritte	3
5 Betriebskosten	4
6 Kraftfahrzeugsteuer und Rundfunkgebühr	4
7 Pflichten des RSV-Mitglieds	4
7.1 Fahrerlaubnis	4
7.2 Betriebs- und Verkehrssicherheit	4
7.3 Hinzuziehung der Polizei	5
7.4 Übertretung von Verkehrsvorschriften	5
7.5 Diebstahl	5
7.6 Unfälle und Schäden	5
7.7 Technische Mängel	6
8 Versicherungsumfang und Selbstbeteiligung des RSV-Mitglieds	6
9 Rückgabe des Fahrzeugs	7
10 RSV-Beauftragter.....	7
11 Fahrtenbuch.....	8
12 Höchstgeschwindigkeit.....	8
13 Inkrafttreten.....	8

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten in persönlicher Hinsicht für die Busse und alle Mitglieder des RSV.

2. Berechtigter Personenkreis

Als **Fahrer** sind Mitglieder des RSV berechtigt, die das 21. Lebensjahr erreicht haben. Darüber hinaus dürfen Eltern von RSV-Mitgliedern die Busse fahren.

Ihr Name muss auf der „Liste der zugelassenen Fahrer“ eingetragen sein. Diese Eintragung erfolgt nach Vorlage der gültigen Fahrerlaubnis beim RSV-Busverantwortlichen und der Bestätigung, dass diese Nutzungsbedingungen gelesen und akzeptiert wurden. Nicht-Mitgliedern des RSV ist das Fahren der Busse nicht erlaubt.

3. Nutzungsdauer

Die Dauer der Nutzung wird bei dem Bus-Verantwortlichen bei Bestellung des Busses angegeben. Die endgültige Nutzungsdauer kann bei der Übergabe an den Fahrer korrigiert werden.

Die dann vereinbarte Nutzungsdauer ist einzuhalten. Bei schuldhafter Nichteinhaltung der Nutzungsdauer trägt der Fahrer die daraus entstehenden Zusatzkosten (Bestellung Ersatzbus, ...)

4. Private Nutzung und Überlassung des Fahrzeugs an Dritte

Die RSV-Busse können auch für Privatfahrten von RSV-Mitgliedern innerhalb Deutschlands und innerhalb der EU genutzt werden. Auch hier gilt, dass er im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, dass der Fahrer in die Liste der zugelassenen Fahrer eingetragen ist und dass er die Kenntnis dieser Nutzungsbedingungen schriftlich bestätigt. Die Überlassung des Fahrzeugs an dritte Personen (also nicht-RSV-Mitglieder) ist unzulässig.

Grundsätzlich gilt, dass den vorgenannten berechtigten Personen (Fahrer) das Fahrzeug zur Nutzung nur überlassen werden darf, wenn sie im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis sind. Grundsätzlich verbleibt die Verantwortung bei dem Mitglied des RSV, welches den Bus bestellt hat.

Bei Erfordernis einer Nutzung durch den RSV hat diese in jedem Fall Vorrang vor der privaten Nutzung. Eine Nutzung des RSV-Busses durch das Mitglied oder den berechtigten Personenkreis zu Erwerbszwecken ist nicht zulässig.

5. Betriebskosten

Alle Kosten für turnusmäßige Wartung, Reparaturen, Öl und Pflege für den an das RSV-Mitglied überlassenen RSV-Bus gehen zu Lasten des RSV.

Der Fahrer tankt das Fahrzeug vor Rückgabe voll. Ausnahmen sind in Rücksprache mit dem Busverantwortlichen möglich.

Im Falle der Nutzung im Auftrag des RSV wird der Kraftstoff beim RSV/ Handball mit Quittung abgerechnet.

Im Falle der privaten Nutzung erfolgt keine Abrechnung des Kraftstoffes, diesen bezahlt der Fahrer selbst. Für die Nutzung erstattet der Fahrer dem RSV 0,30 € incl. gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer je gefahrenem Kilometer.

Analoges gilt für folgende Kosten:

- Autobahngebühren, Mautgebühren, Vignetten!

6. Kraftfahrzeugsteuer und Rundfunkgebühr

RSV/ Handball übernimmt die Kraftfahrzeugsteuer und die Rundfunkgebühr.

7. Pflichten des RSV-Mitglieds

7.1. Fahrerlaubnis

Das RSV-Mitglied / der Fahrer muss im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis sein. Einmal im Jahr ist diese beim RSV-Busverantwortlichen vorzulegen und als Kopie zu hinterlegen.

Er ist verpflichtet, bei Einziehung, vorläufiger Sicherstellung oder Beschlagnahme der Fahrerlaubnis, dieses unverzüglich anzuzeigen. Er darf das Fahrzeug bis zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis nicht mehr führen.

7.2. Betriebs- und Verkehrssicherheit

Der Fahrer ist dazu verpflichtet, das Fahrzeug während seiner Nutzung in technisch und optisch (dazu zählt auch die Sauberkeit im Innenraum) einwandfreiem, sowie in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Bezüglich nachfolgend aufgeführter Tätigkeiten übernimmt der RSV/ Handball die Verpflichtung:

- Pflege und Wartung gemäß den Herstellervorgaben (dies beinhaltet insbesondere die regelmäßige Kontrolle des Ölstandes gemäß der Herstellervorgaben in der Bedienungsanleitung)
- rechtzeitige Durchführung vorgeschriebener Inspektionen und notwendiger Reparaturen in einer vom Hersteller autorisierten Vertragswerkstatt
- Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Untersuchungen (HU, AU)
- rechtzeitiger Reifenersatz vor Erreichen der Verschleißgrenze

Die Kosten der Behebung von Motorschäden, die während der Nutzung durch zu geringen Ölstand und damit durch mangelnde Sorgfaltspflicht des Fahrers entstehen, werden dem Fahrer in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Schäden am Fahrzeug, die durch die Verwendung falschen Kraftstoffs (z.B. Benzin anstelle Diesel) entstehen, werden beim ersten Mal wie ein Vollkaskoschaden behandelt. Es fällt dann eine maximale Selbstbeteiligung an, die der Fahrer bezahlen muss. Die im Falle von weiteren Falschbetankungen entstehenden Kosten muss der Fahrer in voller Höhe begleichen.

7.3. Hinzuziehung der Polizei

Grundsätzlich ist bei jedem Personen- oder Sachschaden die Polizei hinzuzuziehen. Die Benachrichtigung der Polizei kann unterbleiben, wenn der Sachschaden offensichtlich geringfügig und die Schuldfrage zwischen den Unfallbeteiligten geklärt ist. Dies ist auf dem Unfall-Fragebogen in der Informationsbroschüre, die im Auto liegt, zu dokumentieren.

7.4. Übertretung von Verkehrsvorschriften

Der Fahrer ist für Verkehrsverstöße verantwortlich. Strafen, Kosten für Strafverfahren etc. sind vom Fahrer zu tragen.

Bußgeldbescheide, Anzeigen usw. werden jeweils unter Nennung des Namens und der beim RSV hinterlegten Privatadresse des RSV-Mitglieds bzw. Fahrers durch den RSV oder ein beauftragtes Unternehmen an die ausstellende Behörde zurückgeschickt.

7.5. Diebstahl

Im Falle des Diebstahls des RSV-Busses ist unverzüglich Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten und der RSV-Busverantwortliche zu informieren.

Der Fahrer ist verpflichtet, Diebstahl vorzubeugen, indem er das Fahrzeug verriegelt und im abgestellten Fahrzeug keine Wertgegenstände sichtbar liegen lässt und z.B. mobile Radios bzw. Bedienteile, Mobiltelefone, Laptops, mobile Navigationsgeräte etc. herausnimmt.

Die Fahrzeugpapiere dürfen nicht im Auto verbleiben.

7.6. Unfälle und Schäden

Der Fahrer ist verpflichtet, sich im Falle eines Unfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verhalten. Nach der Absicherung der Unfallstelle und der eventuellen Hilfeleistung für Dritte, ist der Fahrer verpflichtet, die Polizei zur Protokollierung des Unfalls zu rufen. Bei Bagatellunfällen ist das Europäische Unfallprotokoll zu verwenden.

Direkt nach der Abwicklung vor Ort hat der Fahrer den RSV-Busverantwortlichen zu benachrichtigen. Der Fahrer erhält ein Schadensformular, dass er umgehend auszufüllen und an den RSV-Busverantwortlichen weiterzuleiten hat.

Unfälle oder Schäden sind unabhängig von Eigen- oder Fremdverschulden unverzüglich an den RSV-Busverantwortlichen zu melden.

Der Fahrer hat die Reparatur der Schäden nach Absprache mit dem RSV-Busverantwortlichen unmittelbar zu veranlassen. Der RSV behält sich vor, eigenverursachte Bagatellschäden nicht reparieren zu lassen.

7.7. Technische Mängel

Ohne Rückfrage mit dem RSV-Busverantwortlichen kann der Fahrer die Behebung von technischen Mängeln veranlassen, wenn

- die geschätzten Reparaturkosten bis 150 EUR betragen oder
- Reifen- oder Glasschäden vorliegen.

Die Auftragserteilung für Reparaturen oder den Ersatz von Verschleißteilen mit geschätzten Kosten über 150 EUR kann nur nach vorheriger Freigabe durch den RSV-Busverantwortlichen erfolgen. Die durch Nichteinhalten dieser Regelung entstehenden Zusatzkosten trägt der Fahrer.

8. Versicherungsumfang und Selbstbeteiligung des RSV-Mitglieds/ Fahrers

Das Fahrzeug ist von RSV mit folgendem Deckungsumfang versichert:

- Haftpflicht mit 100 Mio. EUR Versicherungssumme pauschal
Für Personenschäden beträgt die Versicherungssumme 15 Mio. EUR je geschädigter Person
- Teilkasko mit Selbstbeteiligung von 150 EUR
Die Selbstbeteiligung bei Teilkaskoschäden (z.B. Hagelschäden, Diebstahl des Fahrzeugs) trägt im Schadensfall RSV.
- Vollkasko mit Selbstbeteiligung von 300 EUR
inklusive Mobilitätsgarantie (Schadensabwicklung in einer AXA-Vertragswerkstatt)
- KfZ-Unfallversicherung (Pauschalsystem mit Tod 10.000 Euro, Invalidität 20.000 Euro).

Bei allen anderen Schäden am Fahrzeug, die durch den Fahrer während der Nutzung im Auftrag des RSV durch leichte Fahrlässigkeit verschuldet wurden, trägt der Fahrer die Reparaturkosten in voller Höhe.

Bei Eintritt eines infolge leichter Fahrlässigkeit selbst verschuldeten Schadensfalls während privater Nutzung trifft den Fahrer eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300 EUR. Ob der Fahrer bei selbstverschuldeten Schäden über die EUR 300 hinaus regresspflichtig ist, hängt davon ab, ob bei einer Vollkaskoversicherung der Schaden von der Versicherung übernommen würde. Die Selbstbeteiligung wird sofort nach der Schadensmeldung nach vorheriger Information des Fahrers in Rechnung gestellt. Sollte die Schadensbehebung weniger als 300 EUR netto kosten, wird der Differenzbetrag dem Fahrer zurückerstattet.

Sowohl für den Eintritt des Schadensfalls bei Fahrten im Auftrag des RSV als auch bei privater Nutzung bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch den Fahrer (z. B. Fahren ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheit am Steuer, etc.) haftet der Fahrer dem RSV gegenüber in voller Höhe für verursachte Unfallkosten sowie für alle anderen Schäden, die von der Versicherung nicht übernommen werden oder die über die Versicherungsleistung hinausgehen. Bei grob fahrlässig verschuldetem Diebstahl wird der Fahrer ganz oder teilweise vom RSV zur Zahlung des Schadens herangezogen.

Bei einem Unfall mit anschließendem unerlaubtem Entfernen des Fahrers vom Unfallort (sog. Fahrerflucht) kommt die Versicherung nicht für den Schaden am Fahrzeug auf. Der am RSV-Bus entstandene Schaden und ggf. am fremden Fahrzeug, sofern die Versicherung nicht für diesen Schaden aufkommt, ist vom Fahrer daher voll zu tragen. Bei unerlaubten Änderungen am Fahrzeug erlischt der Versicherungsschutz. Im Schadensfall hat der Fahrer jeglichen Schaden oder Ansprüche Dritter voll zu tragen.

Das gleiche gilt für Schäden, die durch Weitergabe des Fahrzeugs an unberechtigte Personen entstehen. Das RSV-Mitglied (Besteller) haftet auch dann, wenn andere berechnete Personen, die nicht RSV-Mitglied sind, den Schaden grob fahrlässig verursachen.

Schäden, die durch unbekannte Dritte verursacht werden (z.B. Fahrerflucht oder Vandalismus), werden wie Vollkaskoschäden behandelt. Somit wird auch in diesen Fällen eine Selbstbeteiligung von maximal 300 EUR erhoben.

9. Rückgabe des Fahrzeugs

Werden bei der Rückgabe Schäden entdeckt, die nicht auf normalen Gebrauch oder Verschleiß zurückzuführen sind, so trägt der Fahrer die Kosten der Reparatur. Zur konfliktfreien Abrechnung kann RSV einen vereidigten Sachverständigen hinzuziehen, dessen Kosten der RSV trägt.

Das Fahrzeug ist vollgetankt und in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Die Kosten für eine ggf. erforderliche Betankung bzw. Innen- und Außenreinigung trägt der Fahrer.

10. RSV-Busverantwortlicher

Der RSV benennt einen RSV-Busverantwortlichen, der

- für die Einsatzplanung
- die Übergabe/ Übernahme
- die Kontrolle der ordnungsgemäßen Übergabe
- als Ansprechpartner bei allen Fragen

fungiert.

11. Fahrtenbuch

Alle Fahrten werden in einem Fahrtenbuch eingetragen. Damit ist eine lückenlose Verfolgung der Nutzung des Busses möglich. Das Fahrtenbuch liegt, gemeinsam mit den Nutzungsbedingungen, im Bus.

12. Höchstgeschwindigkeit

Als Höchstgeschwindigkeit gilt 130 km/h. Zum Zwecke der Gefahrenvermeidung sind kurzzeitige Überschreitungen möglich. Jegliche Konsequenzen beim Überschreiten dieser Höchstgeschwindigkeit trägt der Fahrer.

13. Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen treten zum 01.03.2025 in Kraft.

Anlage:

Ihr Baustein Mobilitätsgarantie der AXA
Schadensvisitenkarte

Vereinskonto

Radeberger SV
Abteilung Handball
Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain eG
IBAN DE20850950047277861008
BIC: GENODEF1Mei

Nutzungsbedingungen Bus/Version 820